# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 129

ausgegeben am 15. Juni 2018

# Verordnung

vom 12. Juni 2018

# über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterverordnung; ÖREBKV)

Aufgrund der Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 19 Abs. 3 und Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBl. 2018 Nr. 81, verordnet die Regierung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

## Gegenstand

- 1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des ÖREBKG insbesondere:
- a) den Inhalt und die Wirkung des Katasters;
- b) die Aufnahme in den Kataster;
- c) den Zugang zum Kataster;
- d) die Organisation und Durchführung.
- 2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung (GeoIV).

Fassung: 01.04.2022

1

#### Art. 2

### Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

# II. Inhalt und Wirkung des Katasters

#### Art. 3

#### Inhalt des Katasters

Inhalt des Katasters sind:

- a) die im Anhang der GeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geodaten;
- b) die Rechtsvorschriften nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b ÖREBKG;
- c) die Informationen und Hinweise nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c und d ÖREBKG.

#### Art. 4

## Informationstiefe

- 1) Die Regierung legt ein fachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für die Katasterdaten fest, welches insbesondere die minimale Struktur für die Datenmodelle enthält.
- 2) Die katasterverantwortliche Stelle legt fest, welche Daten im Lagebezugssystem der Amtlichen Vermessung darzustellen sind.
- 3) Die zuständige ÖREB-Fachstelle bestimmt das Geodatenmodell nach Art. 6 und 7 GeoIV und erstellt das zugehörige Darstellungsmodell nach Art. 8 GeoIV.

#### Art. 5

# Kataster als amtliches Publikationsorgan

Dem Kataster kommt die Funktion als amtliches Publikationsorgan zu, soweit dies im Anhang der GeoIV für einzelne Geodaten ausdrücklich vorgesehen ist.

## III. Aufnahme in den Kataster

#### Art. 6

### Bereitstellung der Daten

- 1) Die zuständige ÖREB-Fachstelle stellt der katasterverantwortlichen Stelle die erhobenen und nachgeführten Daten in elektronischer Form zur Verfügung.
- 2) Sie bestätigt der katasterverantwortlichen Stelle, dass die Daten folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie bilden Eigentumsbeschränkungen ab, die nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung beschlossen und genehmigt wurden.
- b) Sie sind in Kraft.
- c) Sie wurden unter Verantwortung der zuständigen ÖREB-Fachstelle auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft.

#### Art. 7

### Prüfung der Katasterdaten

Die katasterverantwortliche Stelle überprüft die Daten nach Art. 6 insbesondere darauf, ob:

- a) die Bestätigung nach Art. 6 Abs. 2 vorliegt;
- b) die Anforderungen an die Informationstiefe nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a ÖREBKG und Art. 4 dieser Verordnung eingehalten sind;
- c) die Daten den formalen Anforderungen des Datenmodells entsprechen.

#### Art 8

## Frist für die Bereitstellung von Daten

Die zuständige ÖREB-Fachstelle hat der katasterverantwortlichen Stelle innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung die Daten für die Aufnahme in den Kataster zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 9

# Vorpublikation laufender Änderungen

- 1) Informationen über laufende Änderungen von Geodaten können als Vorpublikation mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden, soweit dies im Anhang der GeoIV für einzelne Geodaten ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2) Die für den Erlass zuständige ÖREB-Fachstelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage die Aufnahme der betreffenden Geodaten in den Kataster.

# IV. Zugang zum Kataster

#### Art. 10

### Zusatzinformationen

Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können Geodaten als unverbindliche Informationen im Kataster dargestellt werden, wenn:

- a) sie den Anforderungen des GeoIG entsprechen;
- b) sie Bestandteil der GDI-Liechtenstein nach dem Anhang der GeoIV sind;
- c) sie nach Massgabe der Spezialgesetzgebung genehmigt wurden;
- d) sie durch die katasterverantwortliche Stelle geprüft wurden;
- e) deren Aktualität und die Nachführung sichergestellt sind.

# V. Organisation und Durchführung

#### Art. 11

### Katasterverantwortliche Stelle

Dem Amt für Tiefbau und Geoinformation kommen als katasterverantwortliche Stelle insbesondere folgende Aufgaben zu: 1

- a) die Vorgabe von Standards und die Aufsicht über deren Einhaltung;
- b) die Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen ihr und den zuständigen ÖREB-Fachstellen;
- c) der Erlass von Empfehlungen zur Katasternachführung;

d) der Erlass von Empfehlungen über die Historisierung und Archivierung des Katasterinhalts.

#### Art. 12

### Bereitstellung von Daten durch Dritte

Die zuständige ÖREB-Fachstelle hat sicherzustellen, dass Dritte, die als private Dienstleister in ihrem Auftrag Katasterdaten bereitstellen, verfügen über:

- a) die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere über das technische Fachwissen in Bezug auf Geodatenmodelle und geografische Informationssysteme; und
- b) die persönlichen, finanziellen und sachlichen Ressourcen.

# VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 13

### Weisungen

Die Regierung kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen sowie Weisungen des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) für anwendbar erklären.

#### Art. 14

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef 1 Art. 11 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2022 Nr. 56.